

AGB der Mako365 GmbH

1. Geltungsbereich

1.1. Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über die Erbringung von Lieferungen und Leistungen durch die Mako365 GmbH (im Folgenden „Mako365“) gegenüber Auftraggebern.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Auftraggebern, die keine Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind.

1.3. Mako365 hat das Recht, diese AGB zu ändern, soweit dadurch die wesentlichen Regelungen des Vertragsverhältnisses nicht berührt werden und dies zur Anpassung z.B. an technische Entwicklungen oder wegen Änderung der Rechtslage erforderlich ist. Mako365 kann außerdem Anpassungen und Ergänzungen dieser AGB vornehmen, soweit dies zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages aufgrund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken erforderlich ist. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die Rechtsprechung oder Gesetzeslage ändert und eine oder mehrere Klauseln dieser AGB hiervon betroffen sind.

Mako365 wird den Auftraggeber über die Änderung in Textform informieren. Dem Auftraggeber steht das Recht zu, der Änderung zu widersprechen. Der Widerspruch ist an Mako365 mit einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Änderungsinformation zu erklären. Andernfalls gilt die Änderung als angenommen. Auch darauf wird Mako365 hinweisen.

2. Zustandekommen von Verträgen und Vertragsbestandteile

2.1 Vorbehaltlich einer gesonderten Regelung kommt nach der Beauftragung durch den Auftraggeber der Vertrag erst durch die Auftragsbestätigung von Mako365 in Textform zustande. Erfolgt keine ausdrückliche Bestätigung, kommt der Vertrag spätestens mit Beginn der Leistungserbringung durch Mako365 zustande.

2.2 Es gelten die folgenden Vertragsbestandteile in der nachstehenden Reihenfolge:

- Angebot von Mako365 (bzw. Einzelvertrag),
- Leistungsbeschreibungen und Service Level Agreements von Mako365
- diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen

2.3 Abweichende oder zusätzliche Vertragsbedingungen des Auftraggebers, insbesondere dessen Einkaufsbedingungen, werden kein Vertragsbestandteil. Dies gilt auch dann, wenn auf jene Bedingungen in Angebotsaufforderungen, Beauftragungen oder in sonstiger Weise verwiesen wird und Mako365 diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen erlangen nur dann Gültigkeit, wenn Mako365 diese ausdrücklich anerkennt.

2.4 Vorvertragliche Erklärungen oder Nebenabreden werden nur Vertragsbestandteil, soweit Mako365 diese in Textform bestätigt.

3. Grundsätze der Leistungserbringung

3.1 Der Gegenstand der Leistungserbringung ergibt sich aus dem Angebot von Mako365 und der dort beigefügten Leistungsbeschreibungen sowie den Service Level Agreements (bzw. Verhandlungsprotokoll).

3.2 Im Vertrag genannte Termine oder Fristen zur Leistungserbringung sind nur dann verbindlich, wenn diese von Mako365 in Textform als verbindlich bezeichnet worden sind. Leistungstermine stehen zudem unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Leistungserbringung durch etwaige Vorlieferanten.

3.3 Im Vertrag nicht ausdrücklich genannte Leistungen sind kein Gegenstand der Leistungserbringung.

3.4 Im Falle einer dienstvertraglichen Leistungserbringung trägt Mako365 keine Projekt- bzw. Erfolgsverantwortung.

3.5 Mako365 ist berechtigt, die Leistungen durch Dritte als Unterauftragnehmer erbringen zu lassen. Mako365 haftet für die Leistungserbringung von Unterauftragnehmern wie für eigenes Handeln.

3.6 Die Parteien benennen je einen verantwortlichen Ansprechpartner. Diese haben alle mit der Vertragsdurchführung zusammenhängenden Entscheidungen unverzüglich herbeizuführen und zu koordinieren. Die Entscheidungen sind in Textform zu dokumentieren.

3.7 Leistungsort ist der Sitz von Mako365, soweit nicht anders vereinbart.

3.8 Im Falle höherer Gewalt (z.B. Maßnahmen des Arbeitskampfes, Naturkatastrophen, Unruhen, Transportverzögerungen, Unterbrechungen der Produktion, Epidemien oder Pandemien, bzw. sonstige betriebsstörende oder unvorhergesehene Ereignisse, welche außerhalb des Einflussbereiches oder der Verantwortlichkeit von Mako365 liegen) ist Mako365 für diese Dauer von der Pflicht zur Leistungserbringung befreit. Termine und Fristen verschieben sich um die Dauer der höheren Gewalt. Dies gilt auch, wenn solche Ereignisse während eines bereits bestehenden Verzuges eintreten, bzw. dann, wenn das Ereignis der höheren Gewalt bei einem Unterauftragnehmer oder Lieferanten von Mako365 eintritt.

3.9 Mako365 kann Leistungsbeschreibungen auch während einem laufenden Vertrag bei entsprechenden Notwendigkeiten oder Veränderungen anpassen, sofern diese vor Vertragsschluss nicht absehbar waren und der Kunde hierdurch gegenüber der bei Vertragsschluss einbezogenen Leistungsbeschreibung objektiv nicht schlechter gestellt wird. Dies kann u.a. dann der Fall sein, wenn sich relevante regulatorische oder gesetzliche Vorgaben ändern oder durch technische Entwicklungen Anpassungen notwendig machen.

Die beabsichtigte Änderungen werden wirksam, wenn diese dem Kunden mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden schriftlich mitgeteilt wurden und der Kunde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich von seinem

Sonderkündigungsrecht Gebrauch macht. Auf das Sonderkündigungsrecht ist der Kunde in der Änderungsmitteilung hinzuweisen.

4 Grundsätze des Mitarbeitereinsatzes

4.1 Die von Mako365 eingesetzten Mitarbeiter unterstehen allein dem Weisungsrecht von Mako365; der Auftraggeber hat kein Weisungsrecht. Der Auftraggeber wird erforderliche Abstimmungen nur mit dem benannten Ansprechpartner von Mako365 durchführen.

4.2 Die Auswahl der einzusetzenden Mitarbeiter erfolgt ausschließlich durch Mako365. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf den Einsatz bestimmter Mitarbeiter.

4.3 Die eingesetzten Mitarbeiter von Mako365 treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber. Eine Arbeitnehmerüberlassung findet nicht statt.

5 Laufzeit und Kündigung

5.1 Die Laufzeit wird im jeweiligen Vertrag geregelt.

5.2 Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate zum Monatsende. Bei Nichtkündigung verlängert sich der Vertrag um ein weiteres Jahr.

5.3 Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Maßgeblich für die Einhaltung einer Kündigungsfrist ist der Zugang der Kündigung.

5.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Dieses Recht besteht für Mako365 insbesondere dann, wenn über das Vermögen des Auftraggebers die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird, der Auftraggeber seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt, oder der Auftraggeber seinen Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise einstellt.

6 Pflichten des Auftraggebers

6.1 Der Auftraggeber wird Mako365, soweit dies erforderlich ist, bei der Leistungserbringung unaufgefordert unterstützen. Hierbei wird der Auftraggeber in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung erforderlichen Voraussetzungen schaffen.

6.2 Der Auftraggeber wird insbesondere notwendige, korrekte und vollständige Informationen und Daten, Fristen für Folgeprozesse sowie sonstige Beistellungen rechtzeitig zur Verfügung stellen bzw. einhalten. Mako365 haftet nicht für Pflichtverletzungen durch den Auftraggeber oder weitere Dienstleister in der Durchführung von Folgeprozessen.

6.3 Sind der Auftraggeber und/oder von ihm beauftragte Dritte für die fristgemäße und korrekte Abwicklung von Teilprozessschritten als Bestandteil des energiewirtschaftlichen Gesamtprozesses verantwortlich, sind diese korrekt, vollständig und fehlerfrei auszuführen. Werden Teilprozessschritte durch den Auftraggeber oder die von ihm beauftragten Dritten nicht korrekt, nur unvollständig oder fehlerhaft ausgeführt, ist Mako365 nicht für den vollständigen Abschluss des Gesamtprozesses verantwortlich oder für die Nichterfüllung haftbar.

6.4 Soweit erforderlich, stellt der Auftraggeber eine ausreichende Anzahl an Remotezugängen auf sein System zur Verfügung. Weiterhin stellt der Auftraggeber – soweit für die Leistungserbringung erforderlich und vom Leistungsumfang von Mako365 nicht umfasst – notwendige Hardware oder Software bzw. Lizenzen zur Verfügung. Der Auftraggeber stellt ferner sicher, dass fachkundiges Personal und Ansprechpartner für die erforderliche Unterstützung während der gesamten Vertragsdauer zur Verfügung steht.

6.5 Der Auftraggeber wird Mako365 unverzüglich über Änderungen der Einsatzbedingungen (z.B. eingesetzte Software, IT-Infrastruktur, Zugangsregeln) unterrichten.

6.6 Soweit der Auftraggeber Software oder andere rechtlich geschützte Gegenstände beistellt, räumt er Mako365 ein nicht-ausschließliches Nutzungsrecht ein, soweit die Leistungserbringung dies erfordert.

6.7 Weitere Mitwirkungspflichten und Beistellungen werden bei Bedarf individuell vereinbart.

6.8 Soweit der Auftraggeber Mitwirkungspflichten nicht erbringt, ist Mako365 für Einschränkungen oder Verzögerungen der Leistungserbringung nicht verantwortlich. Termine und Fristen zur Leistungserbringung verschieben sich entsprechend.

6.9 Der Auftraggeber stellt Mako365 von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer rechtswidrigen Verwendung der vertraglichen Leistung durch den Auftraggeber oder dessen Erfüllungsgehilfen beruhen.

6.10 Der Auftraggeber informiert Mako365 unverzüglich, falls Dritte eine Verletzung ihrer Rechte gegen ihn geltend machen. Der Auftraggeber darf derartige behauptete Verletzungen keinesfalls anerkennen. Es obliegt Mako365, ob alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Verhandlungen und Verfahren selbst geführt werden. Der Auftraggeber wird Mako365 dabei im notwendigen Maße unterstützen.

7. Zahlungsbedingungen und -fristen

7.1 Die Vergütung sowie die Zahlungsbedingungen und -fristen werden im Vertrag festgelegt.

7.2 Im Vertrag genannte Preise sind grundsätzlich Netto-Preise zuzüglich gesetzlich anfallender Umsatzsteuer.

7.3 Die Rechnungslegung erfolgt monatlich nach Leistungserbringung. Mako365 kann erbrachte Teilleistungen separat in Rechnung stellen; dies gilt auch bei Vereinbarung eines Gesamtpreises. Abweichend hiervon können Vorauszahlungen vereinbart werden, welche vor Leistungserbringung abgerechnet werden.

7.4 Ist eine Abrechnung nach Aufwand vereinbart, erfolgt die Abrechnung der geleisteten Arbeitsstunden auf Grundlage der vereinbarten Stundensätze sowie eines Leistungsscheines, welcher die Arbeitsstunden nachweist. Einem Personentag liegen acht Personenstunden zugrunde. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Abrechnung monatlich.

7.5 Reise- und Nebenkosten sind gesondert zu vergüten. Übernachtung- und Reisekosten [Hotel, Bahnfahrten, Flüge, Leihwagen, Taxi etc.] werden nach Beleg mit dem Auftraggeber abgerechnet und richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste.

7.6 Reisezeiten werden zu 50 % als Arbeitszeiten berechnet und vom Auftraggeber auf Grundlage der vereinbarten Stunden- bzw. Tagessätze vergütet.

7.7 Bei einer Abrechnung nach Aufwand fallen für eine Leistungserbringung bzw. für Reisezeiten außerhalb der regulären Arbeitszeit unter Anwendung der vereinbarten Stundensätze folgende Zuschläge an:

an Arbeitstagen (Mo-Fr) zwischen 20 und 6 Uhr: +50%

samstags: +50%

sonntags und an gesetzlichen Feiertagen: +100%

7.8 Mako365 behält sich vor, die Preise für Dienstleistungen sowie die Tagessätze für Beratungs- und Projektleistungen nach billigem Ermessen zu erhöhen (§ 315 BGB). Dies gilt auch, wenn Mako365 die Leistungen gemäß den Regelungen dieser AGBs verändern oder anpassen kann. Mako365 wird den Auftraggeber in diesem Fall über solche Änderungen innerhalb angemessener Frist vor deren Wirksamwerden informieren. Dem Auftraggeber steht ein Sonderkündigungsrecht zu, wenn sich die Preise unverhältnismäßig erhöhen bzw. die zugrundeliegenden Kostensteigerungen nicht nachgewiesen werden können. Das Kündigungsrecht muss innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der Information ausgeübt werden, andernfalls gelten die erhöhten Preise als vereinbart.

7.9 Alle Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang ohne Abzug zu zahlen. Skonto wird nicht gewährt.

7.10 Eine Aufrechnung bzw. Zurückbehaltung durch den Auftraggeber ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder von Mako365 anerkannten Forderungen möglich. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes kann nur mit Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis erfolgen.

7.11 Mako365 ist berechtigt, für die Dauer eines Zahlungsverzugs des Auftraggebers die vertraglich geschuldete Leistung nach Ankündigung bis zum Zeitpunkt des vollständigen Zahlungseingangs einzustellen. Darüber hinaus verlängert sich die Vertragsdauer um die Dauer der Leistungseinstellung aufgrund der Zahlungsverzögerung.

8. Haftung

8.1 Mako365 haftet nur für solche Schäden, deren Schadensursache auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung oder auf einer zumindest leicht fahrlässigen

Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) beruht. Als Kardinalpflichten gelten solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen, auf deren Einhaltung der Vertragspartner daher vertraut und auch vertrauen darf und/oder Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet. Bei der Haftung für Schäden aufgrund der leicht fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung der Höhe nach auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

8.2 Für Schäden, die durch den Verlust von Daten entstehen, den Mako365 leicht fahrlässig verursacht hat, haftet Mako365 nur in Höhe desjenigen Aufwands, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Auftraggeber erforderlich ist.

8.3 Die in vorstehenden Absätzen geregelte Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder soweit Mako365 eine Garantie übernommen hat.

8.4 Die Regelungen zur Haftung gemäß den vorstehenden Absätzen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Mako365, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

9. Gewährleistung

9.1 Mako365 gewährleistet die Erbringung seiner Dienstleistung nur im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten und nach Maßgabe der Leistungsbeschreibungen sowie der Regelungen dieser AGB. In diesem Rahmen wird Mako365 Störungen seiner Dienstleistung beseitigen.

9.2 Mako365 behält sich eine zeitweilige Beschränkung seiner Dienstleistung aus allen in diesen AGB genannten Gründen vor.

10. Geheimhaltung

10.1 Die Vertragspartner sind verpflichtet, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstige Informationen, die im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Die Weitergabe solcher Informationen an Personen bzw. Dritte, die nicht an der Vertragsdurchführung beteiligt sind, darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners erfolgen.

10.2 Die Vertragspartner werden diese Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern und eventuell beauftragte Dritter auferlegen.

10.3 Mako365 ist berechtigt, die Informationen an i.S.d. 15 ff AktG mit Mako365 verbundene Unternehmen oder an eingesetzte Unterauftragnehmer weiterzugeben, bzw. an externe Berater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte etc., welche einer eigenen Vertraulichkeitspflicht unterliegen.

10.4 Für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt waren oder außerhalb des Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden oder soweit die Informationen aufgrund einer zwingenden gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung offengelegt werden müssen, gilt die Verpflichtung zur Geheimhaltung nicht.